

# RS Lvwg 2018/2/27 VGW-151/081/16573/2017

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.02.2018

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

27.02.2018

## Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

72/01 Hochschulorganisation

## Norm

NAG §8 Abs1 Z12

NAG §24 Abs1

NAG §64 Abs1

NAG §64 Abs3

UniversitätsG 2002 §75 Abs6

NAG-DV §7 Abs1

NAG-DV §8 Z7

## Rechtssatz

Nicht jeglicher Studienerfolg und somit jede positiv abgelegte Prüfung ist als ausreichend im Sinne des§ 64 Abs. 3 NAG zu bewerten, sondern nur jener, welcher dem Curriculum jenes Studiums, für welches der Fremde zugelassen ist, zuzuzählen ist. Prüfungen jedoch, welche im Rahmen eines Interessensmoduls an der Universität Wien abgelegt werden, stellen solche Prüfungen und Leistungsnachweise dar, welche eben im Rahmen einer anderen Studienrichtung erbracht werden und sind diese daher keinen Pflichtfach im hier zu betrachtenden Studium des Fremden zuzuzählen.

## Schlagworte

Verlängerungsantrag, Studienerfolgsnachweis, maßgebliches Studienjahr, maßgebliche studienrechtliche Vorschriften, relevantes Curriculum, Pflichtfach, Interessenmodul

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWI:2018:VGW.151.081.16573.2017

## Zuletzt aktualisiert am

29.03.2018

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)